

Bekanntmachung

des
Marktes Altomünster

über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von öffentlichen Straßen

I. Gegenstand der Widmung

Bezeichnung des Straßenzuges:	Falteräcker
Flurnr:	818/1
Gemarkung:	Altomünster
Anfangspunkt:	vgl. Lageplan
Endpunkt:	vgl. Lageplan
Länge:	445 m
Breite:	Straße 6,50 m bis 8,30 m zusätzlich mit einseitigem Gehweg 1,00 bis 1,25 m

II. Verfügung der Widmung

Die oben bezeichnete neu hergestellte Straße wird zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

III. Zeitpunkt

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Widmungsbeschränkungen

Widmungsbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

V. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Altomünster (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG).



Die Verfügung kann während der üblichen Amtszeiten vom

16.05.2025 bis 18.06.2025

in der Gemeindeverwaltung Altomünster, Zimmer EG.04 eingesehen werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine verfahrensgebühr fällig.



Markt Altomünster, den 15.05.2025

M. Rihm

Michael Reiter
(1. Bürgermeister)

ausgehängt am: 16.05.2025
abgenommen am: 19.06.2025